

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXVII.

Bern, den 30. Christm. 1799. (10. Nivose VIII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Bothschaft an die gesetzgebenden Rathe ber die politischen Corporationen.

(Fortsetzung.)

5) Diese Einladung geschieht zuerst an die ffentlichen Beamten des Distrikts, mit Inbegriff der Diener des Kultus.

6) Jeder Brger, der 8 Tage nach dieser Einladung noch keine bestimmte Antwort ertheilt hat, soll auf die Liste der Fremden in dem Distrikte gesetzt werden.

7) Der Unterstatthalter, der auf obenerwahnte Weise bey dem Geschafte untersttzt wird, soll durch seine Unterschrift und Besiglung in den Registern bezeugen, da die darinn als Aktivglieder der Corporation eingeschriebene alle erforderlichen Eigenschaften zum Beytritte besitzen.

8) Alle Einwendungen die sich gegen solche Einschreibungen erheben knnten, sollen von der Verwaltungskammer des Cantons beurtheilt werden.

9) In eine politische Corporation kann kein Brger Zutritt erhalten, der gegen die Republik entweder die Waffen getragen oder sonst gearbeitet hat, wosfern er nicht auf den vorlaufigen Vorschlag des Direktoriums von dem gesetzgebenden Corps frmlich Begnadigung erhalten hat.

10) Auf den Vorschlag des Direktoriums wird das gesetzgebende Corps befohlen, wann die Register einer Corporation geschlossen werden sollen.

11) Sogleich nach Schliessung der Glieder einer Corporation wird zu ihr kein neues Mitglied Zutritt erhalten ohne da es vorher sich den durch das Gesetz vorgeschriebenen Proben wird unterzogen haben.

12) Alle 14 Tage wird das Direktorium dem gesetzgebenden Corps ber die Bildung der politischen Corporationen einen Bericht erstatten, bis dieses ganze Geschaft beendigt seyn wird.

13) Von Rechtswegen wird das Register einer

Corporation geschlossen, sobald in dieser Corporation die Anzahl der Aktivglieder auf 4000 angewachsen seyn wird, und so lang sie auf dieser Zahl bleiben, soll kein neues Mitglied angenommen werden knnen.

14) Jene Ausnahmen, welche den obigen Artikeln zuwider sind, sollen als nichtig angesehen, und aufgehoben werden. Fr jede Ausnahme dieser Art wird das Direktorium diejenigen, die dieselbe verurtheilt haben, mit einer Geldbusse von 100 L. belegen.

Titel IV.

Brgerliche Verfassung der politischen Corporationen.

1) Jede politische Corporation wird ihre Generalversammlungen, ihre Vorsteher oder Aeltesten, einen Munizipalrath, einen Geschaftsfhrer der Munizipalittat, einen Sachwalter des Volks haben.

2) Die Generalversammlung der Corporation sey aus allen Aktivgliedern zusammengesetzt, und jahrlich wird sie zweimal zu den in der helvetischen Constitution fr die Urversammlungen bestimmten Terminen gehalten werden. Man erwahlt in dieser Versammlung die Glieder der Munizipalittat, die Aeltesten und einen Beamten, dem unter dem Namen von einem Sachwalter des Volks, die Controlle und wachsame Aufsicht ber die ffentlichen Beamten in dem Distrikte, so wie auch die Vertheidigung der Rechte des Brgers, welche verletzt worden, und die Vorladung treuloser Beamten vor den gehrigen Richterstuhl anvertraut und bertragen ist. Auch besitzt noch die Generalversammlung das Recht zur Entsetzung der Munizipalbeamten.

3) Der Munizipalrath besteht, mit Inbegriff des Prasidenten, aus 6 Gliedern. Sie sollen Suppleanten haben, um sich nthigenfalls durch dieselben vertreten zu lassen.

4) Auf jeden zehenden Aktivbrger soll ein Aeltester (prudhomme) gewahlt werden, und zwar, soviel immer mglich, in solcher Art und Weise, da man diese Aeltesten aus jeder Gemeinde zieht, nach dem Verhaltni ihres Umfanges und ihrer Bevlkerung.

3) Gewhnlich versammelt sich der Munizipalrath wchentlich zweimal. Vor seine Gerichtsbehrde gelangt

gen alle Gegenstände der niedern Polizei; die Unterhaltung der Straßen, Neben- oder Kreuzwege; die Unterhaltung der Brunnen; die ihrer Aufsicht anvertrauten öffentlichen Gebäude; die Verproviantierung und Polizei der Märkte; die Polizei für die Gesundheit; die Polizei der Felder; die Kerker und Gefängnishäuser; die Unterstützung der Armen; die Vormundschaften und die Erziehung der Jugend. Dieser Rath hat auch die Aufsicht über die Verwaltung der Nationalgüter in seinem Distrikte; er beurtheilt kleinere Polizeivergehungen, Mergernisse, geringere Diebstähle; er besorgt die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, so wie auch der Sentenzen von den Tribunallen; er besorgt die Vertheilung und die Einziehung der Contributionen (es sey nun für die Nation oder für die Corporation) und hält über die Ausgaben und Einnahmen genaue Rechnungen, welche jedes halbe Jahr, drei Wochen vor der Zusammenberufung der Generalversammlung, öffentlich sollen bekannt gemacht werden.

6) Der Municipalrath ernennt seinen Schreiber, so wie auch den Procurator der Corporation und die übrigen Personen, welche bei der ihm anvertrauten Verwaltung angestellt werden.

7) Die Mitglieder des Municipalrathes können ununterbrochen 10 Jahre nacheinander von den Generalversammlungen wieder bestätigt werden; keiner derselben aber kann ohne Unterbrechung länger als 10 Jahre seine Stelle bekleiden.

8) Die von dem Municipalrath angeestellten Personen können nicht anders entsetzt werden, als entweder durch die Generalversammlung, oder durch eine richterliche Sentenz.

9) Der Municipalrath wird unter den Aeltesten jeder Gemeinde einen Gemeindeagenten ernennen, der die dringendern Geschäfte besorgen, der den Municipalrath selbst vorstellen und seine Befehle vollziehen, und der den Gemeinderath zusammenberufen wird, welcher aus den Aeltesten der Gemeinde zusammengesetzt seyn soll.

10) Ueber wichtigere Gegenstände, oder wenn es um beträchtliche Ausgaben zu thun ist, wird der Municipalrath die Gemeinderäthe zu Rathe ziehen, und sich nach dem Gutachten von der Majorität der Aeltesten, woraus sie zusammengesetzt sind, richten.

11) Sobald in einem Distrikte die politische Corporation gebildet seyn wird, so werden die Wahlmänner dieses Distrikts, und ihre Suppleanten, von dem Unterstatthalter in dem Hauptorte zusammenberufen werden, und sie werden den Sachwalter des Volks, den Municipalrath und die Aeltesten ernennen, welche bis zur nächsten Generalversammlung der Corporation provisorisch die Geschäfte führen sollen.

12) Die Mitglieder des Municipalrathes, und die von demselben ernannten Beamten bekommen Ge-

halte, die nach vorläufigem Gutachten des Municipalrathes von dem Aeltesten bestimmt werden sollen.

13) In keinem Fall sollen die Gehalte den fünften Theil von den Einkünften der Corporation übersteigen, diejenigen Einkünfte nicht mitbegriffen, welche aus den Armengütern herfließen.

T i t e l V.

Militärische Verfassung der politischen Corporation.

1) Die Mitglieder der politischen Corporationen besitzen ausschliessend das Recht, bewaffnet und mit Munition versehen zu seyn. Sie allein bilden die Nationalwache.

2) Soviel immer möglich soll jedes Mitglied einer Corporation mit gleichförmigen Waffen, mit Munition und Kriegsgeräte dergestalt versehen seyn, daß es zu jeder Zeit zur Erfüllung seiner militärischen Verpflichtungen bereit stehe.

3) Der Municipalrath macht einen Vorschlag von drei Personen, die er zur Bekleidung von jeder Offiziersstelle bei der Nationalwache, und eines Militärspektors für tüchtig hält. Aus diesem Vorschlage trifft alsdann das Direktorium die Auswahl.

4) Die Nationalwachen eines Distrikts marschieren unter der Anführung ihres Chefs in dem Innern des Distrikts, wofern hierzu der Unterstatthalter den Befehl ertheilt, um ein Gesetz oder gesetzmäßigen Beschluß, den der Municipalrath anerkennt, in Vollziehung zu bringen.

5) Die Nationalwachen eines Distrikts sind unter keiner andern Bedingung zum Auszuge ausser ihrem Distrikte verpflichtet, als auf die Aufforderung des Kantonsstatthalters, oder eines Regierungscommissärs, oder endlich auf das übereinstimmende Begehren sowohl des Unterstatthalters, als der Municipalität eines benachbarten Distrikts.

6) Die Nationalwachen eines jeden Distrikts sind nach der Vorschrift der militärischen Verordnungen, die hierüber verfertigt werden sollen, zu militärischen Uebungen und Musterungen verpflichtet.

T i t e l VI.

Verschiedene Lasten und Ausgaben der politischen Corporationen, nebst ihren Einkünften.

1) Ausser den oben erzählten Lasten, fallen auf eine politische Corporationen auch noch die Unkosten wegen Einziehung und Vertheilung der öffentlichen Besteuerungen; die Unkosten wegen Unterhaltung der Straßen, Brunnen, Neben- und Kreuzwege, und wegen öffentlichen Gebäuden in ihrem Bezirke; die Polizeiumkosten; die Unkosten wegen Criminalprozeduren, welche ein Verurtheilter nicht selbst zu bezahlen vermag; die Unkosten wegen Verpflegung und Bewachung der Gefangenen, wegen Vollziehung der Gesetze und der Erk-

minst- oder Züchtigungssentenzen, wegen Unterstützung nothdürftiger Corporationsglieder, wegen Unterhaltung der Schulen und Religionslehrer, die vormals den Gemeinden zur Last fiel.

2) Zur Bestreitung aller dieser Ausgaben stehen der Corporation folgende Güter zu Dienste:

Diejenigen Güter des Distrikts, deren Einkommen bisher nur zur Unterstützung der Armuth und zu frommen Stiftungen oder zur Beförderung der Erziehung verwendet worden war.

Ein Theil der Gemeindgüter des Distrikts, in angemessenem Verhältnisse mit derjenigen Portion von Einkünften der eben erwähnten Güter, die jedes Jahr zur Erleichterung der Armuth und zur Unterstützung wohlthätiger Anstalten verwendet wurde.

Ein Theil der Gemeindgüter des Distrikts, in dem Verhältnisse mit dem Antheile von den Einkünften der erwähnten Güter, der alljährlich für Polizeybedürfnisse gewidmet war. Der Ertrag von allen Aufwandskontributionen, welche durch das Gesetz vom . . . dekretiert worden.

Die Entrichtung von 12 Fr. für jede Jagdbewilligung.

Die Verpachtung der Fischerey in den Seen und Flüssen ihres Bezirkes.

Die Geldstrafen und Bussen für Vergehungen und Uebertretungen gegen die Verordnungen der Municipalpolizey.

Eine Auflage von 12 Fr. für jeden Fall oder jede Anstellung eines nächtlichen Tanzes.

Eine Auflage von 2. von 100. auf Hausmuthen, die nicht über 100 Fr. steigen; von 4. auf diejenigen, die sich von 101. bis auf 200. belaufen, von 4. auf diejenigen, von 200. bis auf 300., und so immer in vergrößertem Verhältnisse, nämlich immer 2. mehr von 100 Fr.

8. von 100. des Betrags von allen Auflagen, deren Einziehung der Corporation anvertrauet ist.

Eine Steuer von 4 Franken auf jedes Kamin (Ofen) über die Anzahl von 2. für eine Haushaltung.

Eine Auflage auf die Gestattung des Wohnrechtes, welches für jeden in dem Distrikte wohnhaften Ausländer monatlich nicht höher steigen soll, als auf 1 Franken.

Eine Contribution, die am Werthe der Arbeit eines Tagelöhners gleichkommen soll, von jedem Partikularen ihres Bezirkes, der ein Viehgeschann besitzt, es sey nun 2 Ochsen oder 3 Kühe. Neben- oder Zusatzaufgaben und dem Bedürfnis angemessene Besteuerungen, welche auf vorgelassenen Vorschlag des Direktoriums unter Authorisierung des gesetzgebenden Corps werden bezogen werden.

3) Niemals kann eine politische Corporation irgend

ein Grundst. et ankaufen, oder ein Kapital auf Zins anlegen.

4) Indem sie ihre Rechnungen öffentlich bekannt macht, soll sie genau die Fonds anzeigen, die sie in Verwahrung hat, so wie auch die Einkünfte, die ihr zu Dienste stehen. Der Gebrauch dieser letztern soll sich vermindern, sobald sie die Ausgaben übersteigen.

T i t e l VII.

Aufnahme neuer Glieder in eine Corporation.

1) Ein Fremder, der keinen Antheil an dem helvetischen Vaterlande hat, erhält in keine Corporation Zutritt, wosern er nicht wenigstens 2 Jahre in dem Distrikte gewohnt, und wenn er nicht, einerseits die Einwilligung des Municipalrathes und des Sachwalters vom Volke in diesem Distrikte, andererseits aber von dem gesetzgebenden Rathe eine Naturalisations-Acte erhalten hat.

2) Ein Bürger kann aus einer Corporation in eine andere treten, wosern er einerseits aus der Gemeinde, aus der er wegzieht, ein ehrenhaftes schriftliches Zeugnis mitbringt, und andererseits von dem Municipalrath der Corporation, in die er eintreten will, die Bewilligung erhält, die ihm aber erst nach 6 monatlichem Aufenthalte in dem Distrikte erteilt werden soll.

3) Wenn sich der Municipalrath einer Corporation über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nicht einhellig vereinigen kann, so wird er die Aeltesten zu Rathe ziehen, welche hierüber durch Mehrheit der Stimmen entscheiden werden.

4) Ein Fremder, der an dem helvetischen Vaterlande keinen Antheil hat, kann von dem Municipalrath aus dem Distrikte ausgestrichen werden, es sey denn, daß er ta die Municipalkasse eine Summe von 400 Schweizerfranken niederlege, oder für eine solche Summe hinreichende Bürgschaft liefere; in solchem Fall kann er nicht anders ausgestrichen werden, als durch richterliche Sentenz, oder durch einen Beschluß des Direktoriums, oder in dem Fall, daß er die gesetzlichen Verbindlichkeiten, die ihm aufgelegt werden, nicht erfüllen wird.

5) Ein helvetischer Bürger kann immerhin in jedem Distrikte wohnen, wo es ihm beliebt, und darf selbst ungehindert jedes erlaubte Gewerbe treiben, wosfern er nur mit einem förmlichen Certifikat der Corporation versehen ist, zu der er gehört; diese dient ihm zur Bürgschaft, in wie fern die Corporation die Verpflichtungen erfüllt, welche ihr diese Eigenschaft aufliegt.

6) Solche Personen, die von dem Staate angestellt sind, und die er unter seine Garantie nimmt, werden, obgleich sie als Fremde nicht zu dem helvetischen

Vaterlande gehören, doch immer als Personen betrachtet, für welche der Staat gut stehet, und sich in Absicht auf alle Lasten und Ansprüche verantwortlich macht, welche die Corporation des Distrikts, in dem sie wohnen, an sie machen kann.

7) Streitfragen zwischen verschiedenen Corporationen, oder zwischen Partikularen und einer Corporation, gehören, in Betreff gewöhnlicher Gegenstände, vor die gewöhnlichen Tribunale; wofern sie aber auf politische Rechte und Kompetenz Bezug haben, so werden sie vor das Direktorium gebracht, und von dort an das gesetzgebende Corps.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Proklamation an die Einwohner der fünf obern Distrikte des Kantons Wallis.

Bürger!

Das Vollziehungsdirektorium schreibt euere Fehlritte hauptsächlich dem Irrthum und der Verführung zu. Durch eigennützig von euern und unsern Feinden erkaufte Aufwiegler hintergangen, habt ihr die Waffen ergriffen, in dem Wahne, Religion und Freiheit zu vertheidigen, und durch diese Verwirrung habt ihr Religion und Freiheit der Gefahr einer gänzlichen Zerstörung ausgesetzt.

Doch ihr habt gegen ein Vaterland gekämpft, das euch in euerer Verblendung nicht von sich stossen, das euch verzeihen, und nur euere Unglücksstifter bestrafen will.

Das Vollziehungsdirektorium ertheilt hiemit allen und jeden Einwohnern der fünf obern Distrikte des Kantons Wallis, die in dem diesjährigen Aufstande gezwungen oder verführt, die Waffen getragen haben, und also weder Aufstifter noch Rädelsführer dabei gewesen sind, die Zusicherung einer allgemeinen Verzeihung, so daß jeder noch wie vorher, ohne fernern Vorwurf und ungekränkt alle Rechte eines helvetischen Bürgers zu genießen hat.

Von dieser allgemeinen Verzeihung sind jedoch ausgenommen:

1. Die Urheber der Empörung und diejenigen, so sich zu Werkzeugen ihrer Verbreitung haben gebrauchen lassen, also namentlich:

2. Alle die, welche im Kriegsrathe der Auführer mitgesessen sind, und einen thätigen Antheil an dessen Verrichtungen genommen haben.

3. Alle diejenigen, welche gewaltthätige Hand an die konstitutionsmäßigen Beamten gelegt haben.

4. Die Falschwerber, die für die Feinde öffentlich oder heimlich angeworben, und

5. Alle Ausgewanderte, welche bis auf den 30ten Wintermonat sich nicht bei dem Unterstatthalter ihres Distrikts werden persönlich gestellt haben.

Allen diesen soll sorgfältig nachgeforscht, und im Falle einer ergriffen wird, derselbe gefänglich eingezogen werden. Jedermann, der einen der obigen Verbrecher beherbergen, oder sonst verheimlichen würde, soll dafür zur Verantwortung gezogen werden. Auch wird hiemit die Summe von dreihundert Franken für die Anzeige jedes solchen Verbrechers verheissen, insofern nämlich dieselbe so beschaffen ist, daß die Verhaftung daraus erfolgen kann.

Die Regierung hat selbst in den Tagen eurer sträflichen Verwirrung ihr Mitliden nicht von euch abgewendet. Um so viel gewisser werdet ihr die Wirkungen desselben erfahren, wenn ihr jetzt für immer noch mit redlichem Herzen davon zurückgekehrt seyd. Treue gegen eine Verfassung, die ihr beschworen habt, Gehorsam gegen die Gesetze, die euch Schutz und Sicherheit verheissen, und ein fester Widerstand gegen jede künftige Verführung, dies ist was von euch gefodert wird. Erfüllet ihr diese Erwartungen, so werden eure helvetischen Brüder eurer Noth eingedenk seyn, so werdet ihr die wohlthätigen Folgen der Vereinigung, die man euch so verhaßt zu machen suchte, empfinden, und in eurer verfassungsmäßigen Regierung diejenige Stütze eurer Freiheit und Religion antreffen, die ihr so irrig bei den Feinden eures Vaterlandes gesucht habt.

Bern, den 4. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Beschluß über die Beziehung der Abgaben.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Einsehung der Gesetze vom 1. Heumonate und 15. Weinmonate dieses Jahres, über die Aufforderung an die Steuerpflichtigen für die Bezahlung ihrer rückständigen Abgaben von 1798 und über die Festsetzung und Beziehung der Abgaben für 1799.

In Erwägung, daß ein Theil der Abgaben von 1798 und die von 1799 noch nicht bezogen worden seyen;

In Erwägung, daß durch diesen Aufschub in der Beziehung der Abgaben nicht nur dem Staate ein

großer Nachtheil zunächst; sondern daß die Last der Abgaben ganz auf die rechtschaffenen Bürger zurückfällt, während die übrigen alle Mittel versuchen, um sich denselben zu entziehen;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

b e s c h l i e ß t :

I. Die rückständigen Abgaben für das Jahr 1798 sollen unverzüglich und auf folgende Art bezogen werden:

1. Innert acht Tagen von der Publication dieses Beschlusses an sollen die Distriktseinehmer die Bürger ihres Distriktes, die alle, oder einen Theil der Abgaben von 1798 schuldig sind, auffodern, dieselben inner 14 Tagen, von der Aufforderung an, zu bezahlen.

2. Diese Aufforderung soll folgendermaßen abgefaßt seyn:

den
Aufforderung an den Bürger der Gemein-
de Distrikt Canton

Von Seite des unterschriebenen Distriktseinehmers, und mit Bewilligung des Präsidenten des Gerichts seyd Ihr aufgefordert, ihm von heute an inner 14 Tagen, nebst den Kosten der gegenwärtigen Aufforderung, die Summe von zu bezahlen, auf welche sich die Abgabe beläuft, die ihr für 1798 schuldig seyd. Widrigen Falls wird zufolge des Gesetzes vom 1. Heumonath 1799 zur Pfändung geschritten werden.

Der Einnehmer des Distrikts, Bewilliget der Präsident des Distriktgerichtes,
N. N. N. N.

Angelegt durch den unterschriebenen Weibel,
N. N.

3. Diese Aufforderung soll zufolge der obigen Vorschrift unterschrieben werden vom Distriktseinehmer, auf dessen Begehren sie ausgestellt wird, vom Präsidenten des Distriktgerichtes, der sie bewilliget, und vom Weibel, der sie anlegt.

4. Der Distriktseinehmer, auf dessen Begehren sie geschieht, bezahlt dem Präsidenten des Distriktgerichtes, der sie bewilliget, und dem Weibel, der sie anlegt, die Emolumente, welche ihm dann nebst seinen Unkosten durch den Steuerpflichtigen zurückbezahlt werden sollen, wie dieß oben gesagt worden.

5. Der Distriktseinehmer, welcher vernachlässigen würde, diese Aufforderung zu thun, oder der nach Verlauf des darinn bestimmten Termins nicht sogleich zur Ergreifung eines hinlänglichen Pfandes schreiten würde, ist für die rückständigen Abgaben verantwortlich, und soll gehalten seyn, für den Steuerpflichtigen zu bezahlen, den er solcher- gestalt dem Gesetze entzogen hätte.

II. Die Berichtigung der Schätzungen, welche durch den 7. Artikel des Gesetzes vom 15. Oktober für die Beziehung der Abgaben von 1799 verordnet ist, soll folgender Gestalt vor sich gehen:

1. Der Agent soll in Zeit von 3 Wochen von der Publication dieses Beschlusses an, alle Schätzungen der Grundstücke in seiner Gemeinde zur Hand bringen, und sie mit seinen Bemerkungen begleitet der Municipalität übergeben.

2. Die Municipalität soll in den 3 darauf folgenden Tagen diese Schätzungen mit einem Bericht über jede derselben dem Distriktgerichte mittheilen.

3. Im Falle alle Schätzungen, oder ein Theil derselben von dem Distriktgerichte nicht gut befunden würden, so wird es zufolge dieses Gesetzes drei rechtschaffene Männer ernennen, um sie zu berichtigen. Diese Berichtigung soll außer den durchs Gesetz bestimmten Strafen auf Kosten des Grundeigenthümers geschehen, wenn das Grundstück unrichtig geschätzt worden war. Um mehr Einförmigkeit in die Ausübung dieser Berichtigung in ganz Helvetien zu bringen, sollen die besagte Männer den Mittelpreis der Grundstücke in den Käufen der letzten Jahren zur Richtschnur annehmen, oder den annähernden Preis der benachbarten Güter für diejenigen Güter, welche in dieser Zeit nicht Hand geändert haben. (Die Forts. folgt)

Vorschlag zu einer leicht ausführbaren Unterstützung der Armen für diesen Winter. Von der litterarischen Gesellschaft zu Luzern ihren Mitbürgern mitgetheilt.

Die litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern an ihre Mitbürger.

Werthebeste Mitbürger!

Nichts schmerzet ein fühlbares Herz mehr, als seine Mitmenschen im Elend schwachen zu sehen, und ihnen nicht durch werththätige Hilfe beyspringen zu können.

Und igt drückt uns der Anblick so vieler Unglücklichen, die alles Verdienstes beraubt, ohne Arbeit, ohne Unterhalt im traurigsten Zustande leben; so vieler Hausväter und Hausmütter, die ihren von Hunger gequälten Kindern nicht einmal einen Bissen Brod verschaffen können; so vieler Greise und Waisen, die ohne Obdach herumirren, und nicht wissen, wo sie ihre abgematteten Glieder hinlegen können; so vieler unserer Mitbürger, die vor kurzem noch in ziemlichem Wohlstand lebten, und nun aller Hilfsmittel beraubt, mit dem Hunger ringend, ihre Hände nach Rettung ausstrecken.